

DEUTSCHER SCHULVEREIN NAIROBI

SATZUNG

Inoffizielle sinngemäße Übersetzung
der allein rechtsverbindlichen
englischen Fassung.

25. Juni 1984

Mit Änderungen/Verbesserungen vom	27.11.1985
	16.10.1986
	26.11.1987
	13.11.1990
	10.11.1994
	12.10.2005
	26.02.2013

Die männliche Form in dem Satzungstext beinhaltet jeweils auch die weibliche.

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE

ARTIKEL 1

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet "German School Society". Sein Sitz ist in Nairobi/Kenia.

ARTIKEL 2

Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

1. Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden deutschen Schule einschließlich Kindergarten, Vorschule sowie eines Internats für die Ausbildung und Erziehung von Schülern.
2. Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
3. Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und Sprache Kenias vertraut zu machen, sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsbürgerschaft offen, sofern sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen oder die Schule die Möglichkeit bietet, die deutsche Sprache zu erlernen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kenia dem nicht entgegenstehen.
5. Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi festgelegt.
6. Die Einkünfte des Vereins werden vollständig und ausschließlich für die Verfolgung der Ziele des Vereins verwendet. Aus den Einkünften dürfen keine Zahlungen oder Überweisungen, sei es unmittelbar oder mittelbar, an die Mitglieder des Vereins erfolgen mit Ausnahme angemessener Vergütungen an Angestellte des Vereins oder an Mitglieder des Vereins als Erstattung für tatsächlich geleistete Dienste.

MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3 **Mitglieder**

1. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden mit Anmeldung ihres Kindes an der Deutschen Schule Nairobi Mitglied des Schulvereins.
2. Vorbehaltlich des Artikels 4 kann neben Eltern oder Erziehungsberechtigten jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
3. Vorbehaltlich des Artikels 4 können juristische Personen Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen mit der Wahrnehmung des Stimmrechts ordnungsgemäß beauftragten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
4. Alle Mitglieder des Schulvereins erhalten eine Ausfertigung der Satzung.
5. Alle Mitglieder des Schulvereins zahlen eine jährliche Mitgliedsgebühr, die von Zeit zu Zeit auf der jährlichen Mitgliederversammlung angepasst werden kann.

ARTIKEL 4 **Aufnahme**

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der unter Artikel 14 zu gründende Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

ARTIKEL 5 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kenia besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

ARTIKEL 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

ARTIKEL 7

Ausschluss

1. Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ARTIKEL 8

Termine der Mitgliederversammlung

1. Es finden zwei Mitgliederversammlungen pro Schuljahr statt. Die jährliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres abgehalten.
2. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

ARTIKEL 9

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss einundzwanzig Tage vor dem Versammlungstermin per Post oder Email an die Mitglieder verschickt werden.

2. Die Mitglieder erhalten die zur Vorbereitung notwendigen Informationen zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Sofern diese Informationen nicht rechtzeitig zugestellt werden, kann die Versammlung mit dem Einverständnis der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder dennoch stattfinden.

ARTIKEL 10 **Beschlussfähigkeit**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend oder vertreten ist. Jedes abwesende Mitglied kann sich aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf nur eine einzige Vertretung ausüben.
- 2 Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

ARTIKEL 11 **Aufgaben**

Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes.
3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
5. Genehmigung des Jahresabschlusses und der Bilanz.
6. Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
7. Verhandlung und Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von solchen Darlehen, die die Entscheidungsbefugnis des Schulvereinsvorstandes überschreiten.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt wurden.
9. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später eingebracht wurden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
10. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Wahl der Vorstandsmitglieder.
12. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.
13. Wahl der Treuhänder.

Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsplan für das folgende Wirtschaftsjahr.
3. Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der Schul- und Kindergartengebühren und anderer Beiträge.
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt wurden.
5. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später eingebracht wurden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.

ARTIKEL 12 **Abstimmungen**

- 1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgen -soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung den Ausschlag.
- 2 Lehrer, Angestellte der Schule und Schüler haben bei der Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

ARTIKEL 13 **Niederschrift**

- 1 Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- 2 Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter bzw. die Leiterin der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

DER SCHULVEREINSVORSTAND

ARTIKEL 14 **Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer**

- 1 Der Schulvereinsvorstand besteht aus acht Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Lehrer und Schüler der Schule sowie Angestellte des Vereins und Mitglieder des Elternrates sind nicht wählbar. Wenn weniger als acht Mitglieder gewählt werden, kann der

Vorstand mit vier bis sieben Mitgliedern agieren und sollte versuchen, schnellstmöglich weitere Mitglieder zu kooptieren.

- 2 An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi oder dessen Beauftragter und der Schulleiter oder dessen Beauftragter.

ARTIKEL 15

Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

ARTIKEL 16

Amtszeit und Nachfolge

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Am Ende einer jeden Jahresmitgliederversammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; Wiederwahl ist möglich. Diejenigen Vorstandsmitglieder scheiden zuerst bei den folgenden Jahresmitgliederversammlungen aus, welche seit ihrer Wahl am längsten im Amt waren; zwischen Vorstandsmitgliedern, welche am gleichen Tag gewählt wurden, entscheidet (wenn sie sich nicht untereinander einigen) das Los.
- 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der eingetragenen Mitglieder jederzeit die vorzeitige Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes beschließen.

ARTIKEL 17

Ämter und Geschäftsführung

- 1 Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- 2 Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird auf schriftliche Anfrage an den Schulvereinsvorstand für jedes Mitglied zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- 3 Die Verhandlungssprache bei den Sitzungen ist Deutsch.

ARTIKEL 17a

Beschränkung der Haftung von Amtsinhabern und/oder Vorstandsmitgliedern

Jeder Amtsinhaber und/oder jedes Vorstandsmitglied des Schulvereins hat einen Anspruch darauf, aus dem Vermögen des Schulvereins schadlos gehalten zu werden für alle Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden oder Kosten, welche er erleidet oder übernimmt in angemessener Erfüllung und Vollziehung seiner Amtsobliegenheiten im Zusammenhang mit seinen Pflichten. Dies schließt solche Verbindlichkeiten ein, welche der Amtsinhaber und/oder das Vorstandsmitglied eingegangen ist bei der Verteidigung in Verfahren zivil-oder strafrechtlicher Art, bei dem ein Urteil zugunsten des Amtsinhabers und/oder Vorstandsmitglieds ergeht, oder in dem er/es freigesprochen wird, oder in dem das Gericht seinem Klageantrag entsprechen würde, falls der Schulverein eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Companies Act und Abschnitt 402 des Companies Act anwendbar wäre. Kein Amtsinhaber/Vorstandsmitglied soll haften für Verluste, Schäden oder Unglücksfälle, welche der Schulverein erleidet durch die angemessene Erfüllung und Vollziehung der Obliegenheiten der Amtsinhaber/Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit ihren Pflichten.

ARTIKEL 18

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2 Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3 Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so bestimmt der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi oder dessen Beauftragter einen kommissarischen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

ARTIKEL 19

Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

ARTIKEL 20

Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

- 1 Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- 2 Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 - 1 Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
 - 2 Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und anderen Angestellten des Schulvereins und Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -in Köln vermittelten Lehrer nach Vorschlag des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
 - 3 Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule unter Berücksichtigung von Artikel 2, Ziffer 5.
 - 4 Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
 - 5 Beratung und Erstellung eines Haushaltsplanes für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
 - 6 Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf.
 - 7 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
 - 8 Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
 - 9 Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - 10 Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung.
 - 11 Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
 - 12 Entscheidung über die Verwendung von Spenden an den Verein, deren Zweckbestimmung vom Spender nicht genau festgelegt worden ist.
- 3 Beschlüsse, die sich auf Art und Umfang der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi zu fassen.
- 4 Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch seine Dienstordnung festgelegt sind.

ARTIKEL 21

Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Art und Umfang der deutschen Förderung beziehen, ist die Zustimmung des Leiters der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi vorher einzuholen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

ARTIKEL 22

Die eingetragenen Treuhänder des Deutschen Schulvereins

- 1 Gemäß den Bestimmungen des Land Act (Perpetual Succession) (Chapter/Kapitel 286) wird eine juristische Person mit dem Namen "German School Society Registered Trustees" (im weiteren "die Körperschaft" genannt) eingetragen, auf die alles Land übertragen wird, das dem Deutschen Schulverein gehört oder in Zukunft von diesem erworben wird.
- 2 Die Vereinsmitglieder wählen auf der Mitgliederversammlung wenigstens vier Mitglieder des Vereins zu Treuhändern. Diese beantragen beim Minister for Lands and Settlement ihre Registrierung. Die ersten Treuhänder werden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannt.
- 3 Das Amt eines Treuhänders endet:
 - a) durch schriftliche Rücktrittserklärung,
 - b) falls ein Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet oder ein Vergleich mit seinen Gläubigern beantragt worden ist,
 - c) falls er für geistig unzurechnungsfähig erklärt wird,
 - d) falls seine Mitgliedschaft im Verein gemäß Artikel 6 endet.
- 4 Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen beträgt die Amtszeit der Treuhänder drei Jahre, bei deren Ende die Treuhänder wiedergewählt werden können.
- 5 Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit einfacher Stimmenmehrheit einen Treuhänder vor Ende seiner Amtszeit abwählen und eine andere Person an seiner Stelle ernennen. Die Amtszeit einer auf diese Weise ernannten Person erlischt zum gleichen Zeitpunkt wie die Amtszeit des Treuhänders, an dessen Stelle der neue Treuhänder getreten ist.
- 6 Die Körperschaft führt ein Siegel in Kreisform, in dessen äußerem Rand die Worte "German School Society Registered Trustees" geschrieben stehen.
- 7 Die Treuhänder sind für die sichere Aufbewahrung des Siegels verantwortlich. Das Siegel darf nur in Ausübung des Amtes der Treuhänder benutzt werden, und jede Urkunde, die das Siegel erhält, muss mindestens von zwei Treuhändern gezeichnet werden.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 23

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Die Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch seinen Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

ARTIKEL 24

Vertretung der Lehrer, Schüler und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

ARTIKEL 25

Einsichtnahme in die Bücher

Der Schulverein legt seine Bücher und die Mitgliederliste zur Einsichtnahme durch die Vorstands- und Vereinsmitglieder in der Schule während normaler Bürostunden an drei aufeinanderfolgenden Tagen (ausschließlich Samstag und Sonntag) während der letzten sieben Tage unmittelbar vor der Jahresmitgliederversammlung aus.

ARTIKEL 26

Rechnungsprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- 2 Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Wiederwahl ist möglich.

ARTIKEL 27

Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- 1 Durch die Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Grundlage für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- 2 Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -wegen der Förderungsbedingungen
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

ARTIKEL 28

Änderungen der Satzung

- 1 Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

ARTIKEL 29

Auflösung des Schulvereins

- 1 Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2 Eine Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand ernannte Person(en).
- 3 Nach Begleichung der gerechtfertigten Schulden und Verbindlichkeiten des Schulvereins ist das vorhandene Vereinsvermögen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi treuhänderisch mit der Auflage zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule in Nairobi bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Ermessen des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in Kenia, verwendet werden.